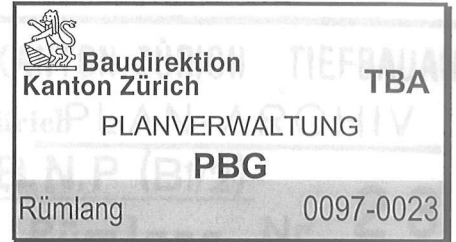


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 14. Januar 1965**



190. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 10. September 1964 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. August 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Chilestig, der im privaten Verfahren von den Grundeigentümern aufgestellt worden ist. Der erwähnte Gemeinderatsbeschluss ist am 14. August 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und zudem den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. September 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Chatzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 im Osten, die Gemeindestrasse Kat.-Nr. 2327 im Chilestig im Südosten, den zum öffentlichen Fussweg vorgesehenen Flurweg Kat.-Nr. 2321 im Nordwesten und einen steilen, teilweise bewaldeten Abhang im Westen. Die Chatzenrütistrasse besitzt bereits Baulinien. Sie weisen einen Abstand von 24 m auf und sind durch Regierungsratsbeschluss Nr. 4087 vom 24. September 1959 genehmigt worden. An der Strasse im Chilestig werden längs des Quartierplangebietes durch diesen Quartierplan Baulinien mit dem Abstand von 20 m festgesetzt. Für den Flurweg, der zum öffentlichen Fussweg ausgebaut werden soll, sind keine Baulinien vorgesehen.

Die Erschliessung des Inneren des Quartierplangebietes erfolgt durch eine zweimal abgewinkelte Stichstrasse von der Strasse im Chilestig her. Ihr Baulinienabstand beträgt 19 respektiv 19,50 m und die maximale Neigung der Niveaulinie beläuft sich auf 8,28 %.

Die Art der Führung der Quartiererschliessungsstrasse und ihre Ausgestaltung als Stichstrasse bilden unter den gegebenen Umständen die einzige in Betracht fallende Lösung, da eine zusätzliche Einmündung in die Chatzenrütistrasse vermieden werden muss. Die durch den Quartierplan festgesetzten Baulinienabstände sind der Bedeutung der betreffenden Strassen angemessen. Auch im übrigen erscheint der vorliegende Quartierplan als zweckmässig. Soweit es sich aus der Prüfung ergibt, steht er zu keinen öffentlichen Interessen im Widerspruch. Auch in rechtlicher Hinsicht gibt er zu keinen Bedenken Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 11. August 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Chilestig mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse sowie Baulinien der angrenzenden Strasse «Im Chilestig» wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk,

an den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Januar 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.